

Wintersession 2020:

Auszug Finanzplatzgeschäfte mit Positionen des VSKB

[20.075](#) ns

Geschäft des Bundesrates

COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Am Mittwoch, 2. Dezember 2020, im Ständerat

Worum geht es?

Der Bundesrat hat zur Abfederung des wirtschaftlichen Schadens infolge der Corona-Pandemie sogenannte Covid-19-Kredite mit Solidarbürgschaft für Unternehmen geschaffen. Die gesetzliche Grundlage basiert auf einer Notverordnung. Nun muss diese ins ordentliche Recht überführt werden. Den Unternehmen stehen zwei Kredite zur Auswahl. Ein Kredit in der Höhe bis 500'000 Franken mit 0,0 Prozent Zins sowie ein Kredit in der Höhe bis 20 Millionen Franken mit 0,5 Prozent Zins. Die Abwicklung läuft über die Banken. Sie haben rund 136'000 Überbrückungskredite mit einem Volumen von 16.9 Milliarden Franken vergeben.

Stand des Verfahrens

Der Nationalrat hat das Gesetz in der Sondersession beraten und in zwei zentralen Punkten geändert. So soll die Rückzahlungsfrist der Covid-19-Kredite von fünf auf acht Jahre verlängert werden. Ausserdem fixiert der Nationalrat die vorgesehenen Zinssätze (0 Prozent und 0,5 Prozent) der beiden Covid-19-Kredit-Modelle für die ganze Laufzeit. Eine Minderheit will wie der Bundesrat die Zinssätze jährlich der Marktentwicklung anpassen. Die WAK-S folgt bei den Rückzahlungsfristen dem Nationalrat. Eine Minderheit beantragt, am Vorschlag des Bundesrates festzuhalten. Einig ist sich hingegen die WAK-S darin, die Zinssätze der Kredite nicht zu fixieren. Ebenso hat die Kommission dem Antrag des Bundesrats zugestimmt, im Fall einer deutlichen Verschlechterung der

Situation an den Kreditmärkten ein neues Solidarbürgschaftssystem per Verordnung einführen zu können.

Position VSKB

Die Kantonalbanken begrüssen, dass die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt wird. Die Vorlage schafft Rechtssicherheit. Sie lehnen aber Änderungen betreffend die Verlängerung der Amortisationspflicht und die Festschreibung des Zinses ab. Entsprechend unterstützen die Kantonalbanken bei den Amortisationspflichten jeweils die Minderheiten des Nationalrates und der WAK-S, welche am Vorschlag des Bundesrates festhalten möchten. Dahingegen begrüssen die Kantonalbanken den Entscheid der WAK-S, den Beschluss des Nationalrats zur Festschreibung des Zinses abzulehnen.

Einerseits ist bereits heute vorgesehen, dass die Amortisationsdauer in Härtefällen auf zehn Jahre verlängert werden kann. Andererseits ist es im Interesse aller Beteiligten, dass die Überbrückungskredite rasch zurückbezahlt werden, gerade bei guter Wirtschaftslage. Bei einem fixierten Zinssatz gäbe es aber keinen Anreiz dazu. Zudem würde dies Unternehmen benachteiligen, die keinen Kredit beansprucht haben. Bei Art. 2 Abs. 3 unterstützen die Kantonalbanken den Minderheitsantrag der WAK-S und lehnen den entsprechenden Mehrheitsantrag ab. Letzterer würde dazu führen, dass alle 136'000 Kreditverträge angepasst werden müssten, was mit vernünftigem Aufwand nicht möglich ist.

[20.4043](#) s

Interpellation Brigitte Häberli-Koller (CVP/TG)

Basel III final. Welche Folgen hat die Verschärfung der Hypothekarregulierung auf die bereits heute tiefe Wohneigentumsquote?

Am Donnerstag, 10. Dezember 2020, im Ständerat

Worum geht es?

Der Bundesrat plant im Rahmen der Umsetzung von Basel III final im Hypothekarbereich erhebliche regulatorische Verschärfungen, die direkt in den Markt und den Wettbewerb eingreifen. In diesem Zusammenhang stellt die Interpellantin dem Bundesrat eine Reihe von Fragen, die sich auf die Auswirkungen der Regulierungsvorhaben auf den Wohneigentumsmarkt und die Wohneigentumsförderung beziehen – dies auch mit Verweis auf die aktuelle Wohneigentumsquote in der Schweiz, die mit knapp 40 Prozent aller Haushalte im internationalen Vergleich tief sei. Nur noch jeder zehnte Mieterhaushalt könne sich eigene vier Wände überhaupt noch leisten, schreibt die Interpellantin. Früher seien es laut Berechnungen der Zürcher Kantonalbank 40 bis 50 Prozent gewesen. Angesichts der vorgesehenen Verschärfungen zur Umsetzung von Basel III sieht die Interpellantin die in der Verfassung verankerte Wohneigentumsförderung des Bundes in Gefahr.

Stand des Verfahrens

Der Bundesrat hat die Interpellation am 18. November 2020 beantwortet. Er ist der Meinung, dass durch die neuen Regeln der Erwerb von Wohneigentum nicht erschwert wird. Weiter verweist er darauf, dass die Wohneigentumsförderung aus finanziellen Gründen eingestellt wurde und dass die rückläufige Wohneigentumsquote hauptsächlich durch die tiefen Zinsen bedingt sei. Mit einem Zinsanstieg würde

die Quote gemäss dem Bundesrat «tendenziell wieder leicht ansteigen.»

Position VSKB

Die Antwort des Bundesrats auf die Interpellation überzeugt nicht. Wesentlicher Grund für die tiefe Wohneigentumsquote sind, neben den hohen Immobilienpreisen, die bereits heute sehr strengen Tragbarkeits- und Eigenmittelregeln. Die geplanten regulatorischen Eingriffe werden das Hypothekengeschäft für die Banken und damit auch für die Hypothekarneher erheblich verteuern sowie die aktuelle Lage auf dem Immobilienmarkt weiter verschärfen. Die Kantonalbanken fordern vom Bundesrat einen Verzicht auf diese unnötigen Regulierungen, die zudem die verfassungsmässige Wohneigentumsförderung tangieren.

[19.044](#) n

Geschäft des Bundesrats

Geldwäschereigesetz. Änderung

Am Dienstag, 15. Dezember 2020, im Nationalrat

Worum geht es?

Die Länderüberprüfung der FATF (Financial Action Task Force) hat Schwachstellen im Schweizer Geldwäscherei-Dispositiv offengelegt. Der Bundesrat hat die Mängel analysiert und schlägt Änderungen im Geldwäschereigesetz (GwG) vor.

Stand des Verfahrens

Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession 2020 als Erstrat entschieden, nicht auf das Geldwäschereigesetz einzutreten. Die Hauptkritik im Nationalrat galt der vorgeschlagenen Einführung spezieller Sorgfaltspflichten für Berater. Im Gegensatz zum Nationalrat erkennt der Ständerat Handlungsbedarf und erachtet die Gesetzesänderungen zur besseren Bekämpfung der Geldwäscherei weitgehend als notwendig. Er ist auf die Vorlage eingetreten, hat jedoch die umstrittenen Sorgfaltspflichten für Berater gestrichen.

Die RK-N hat sich nun der Vorlage erneut angenommen. Bei ihrer Beratung hat sie die Vorlage des Ständerats noch verschärft, dann aber die eigene Version in der Gesamtabstimmung abgelehnt. Dies kommt einem Antrag auf Nichteintreten gleich. Der Nationalrat wird abermals über das Eintreten auf die Vorlage entscheiden müssen.

Position VSKB

Der VSKB empfiehlt Eintreten auf die Vorlage. Der Gesetzesentwurf ist prinzipienbasiert und stärkt das Geldwäscherei-Abwehrdispositiv in der Schweiz. Damit die Integrität des Finanzplatzes langfristig gewahrt werden kann, müssen die Geldwäscherei-Regeln an die FATF-Standards angepasst werden. Die Kantonalbanken unterstützen die Revision daher. Ein Nichteintreten würde diese Anpassung nicht erübrigen, sondern nur aufschieben. Bei der Beratung sind die Anträge der Mehrheit der RK-N grundsätzlich zielführend und zu unterstützen. Besonders wichtig ist, dass auf die fahrlässige Strafbarkeit der Verletzung von Meldepflichten gemäss Art. 37 Abs. 2 e-GwG verzichtet wird. Die Ahndung einer vorsätzlichen Verletzung der Meldepflicht nach Art. 37 Abs. 1 e-GwG ist ausreichend.

[17.494](#) n

Pa. Iv. WAK-NR

Aufhebung der Verrechnungssteuer auf inländischen Obligationen und Geldmarktpapieren

Am Freitag, 18. Dezember 2020, im Nationalrat

Worum geht es?

Die WAK-N hat im Oktober 2017 beschlossen, eine Kommissionsinitiative einzureichen, welche verlangt, die Zinsen für von Schweizer Schuldner (Bund, Kantone, Gemeinden und Wirtschaft) emittierte Obligationen und Geldmarktpapiere von der Verrechnungssteuer zu befreien und diese Steuer durch eine Sicherungssteuer zu ersetzen, die geringen administrativen und finanziellen Aufwand verursacht. Die auf dem Zahlstellenprinzip beruhende neue Sicherungssteuer soll sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen erfassen, die an in der Schweiz steuerpflichtige natürliche Personen ausgerichtet werden. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass diese Änderung des Rechtsrahmens unter anderem die Weiterentwicklung des Schweizer Kapitalmarktes ermöglichen wird.

Stand des Verfahrens

Die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage läuft bis zur Wintersession 2020. Entsprechend beantragt die WAK-N einstimmig, die Ausarbeitungsfrist für weitere zwei Jahre zu verlängern. Die Kommission beabsichtigt zwar derzeit nicht, parallel zu den Arbeiten des Bundesrats eine eigene Vorlage für die Reform der Verrechnungssteuer auszuarbeiten. Das Vorhaben ist jedoch aus Sicht der WAK-N nach wie vor zentral für die Stärkung des Fremdkapitalmarktes und soll deshalb vordringlich weiterverfolgt werden.

Position VSKB

Der VSKB befürwortet die beantragte Fristverlängerung. Er anerkennt die bis anhin geleistete Arbeit der WAK-N für dieses wichtige Geschäft. Weiter begrüsst der VSKB den Richtungsentscheid des Bundesrats vom September 2020, die Verrechnungssteuer auf den meisten Zinsen aufzuheben und auf die Einführung eines komplexen Zahlstellensteuerprinzips zu verzichten.